

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4

Ausgegeben Danzig, den 30. Januar

1929

Inhalt. Verordnung (S. 27). — Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (S. 27).

4

Verordnung.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Rotfuchseuche vom 7. März 1928 (Gesetzbl. S. 11) wird hiermit auf Grund des § 3 des genannten Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 19. Januar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

5

Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Gesetzbl. 1926 S. 205).

Vom 25. 1. 1929.

Die Regierung der Republik Portugal hat für die im Artikel III des internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 vorgesehene Übermittelung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, den diplomatischen Weg zugelassen und gemäß Artikel VI als Behörde die Intendencia Geral de Segurança Pública, Ministerium des Innern in Lissabon bezeichnet.

Danzig, den 25. Januar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Grünhagen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 2. 1929.)

